



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 11/2021

DSHS Köln
Köln, den 05. Mai 2021

INHALT

**Sportpraktische Eignungsfeststellung in der
Pfingstwoche 2021 (26. – 28. Mai 2021)
hier: besondere Regelungen**

Herausgeber: Der Rektor

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 08.12.2020 (GV.NRW.S.1110) sowie der §§ 12 und 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) i. d. Fassung vom 15. April 2020, werden hiermit die nachfolgenden besonderen Regelungen für die Sportpraktische Eignungsfeststellung in der Pfingstwoche 2021 (26. -28.05.2021) veröffentlicht:

I. Sportpraktische Eignungsfeststellung in der Pfingstwoche 2021

Für die sportpraktische Eignungsfeststellung in der Pfingstwoche 2021 (26. – 28.05.2021) gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei der sportpraktischen Eignungsfeststellung ist die Prüfung bestanden, wenn in 18 der 20 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Es sind somit ausnahmsweise 2 Defizite zulässig. Bei Eignungstest-Teilnehmer*innen für Lehramt Grundschule und Förderschule ist die Prüfung bestanden, wenn in 17 der 20 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Kaderathlet*innen dürfen ebenfalls beim dritten Defizit weiter an der Prüfung teilnehmen, müssen jedoch entsprechend der Regelungen der Ordnung für die Eignungsfeststellung eines dieser Defizite in einer Nachprüfung ausgleichen, um die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Diese Ausnahmeregelungen dienen dazu, die pandemiebedingten Beeinträchtigungen zu kompensieren.
2. Der Ausdauerlauf entfällt aus zwingenden organisatorischen Gründen.
3. Die Inhalte der sportpraktischen Eignungsfeststellung werden in den Disziplinen entsprechend der in der Ordnung über die Eignungsfeststellung vorgesehenen Prüfungsregularien seitens der Prüfer so angepasst, dass die Vorgaben des Infektionsschutz und die Hygienebestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln eingehalten werden.
4. Soweit es bei einer Disziplin umsetzbar ist, findet die Prüfung im Außenbereich statt. Eine Rückverlegung in den Innenbereich wäre nur ausnahmsweise zulässig, wenn bspw. die Wetterverhältnisse eine Prüfung im Außenbereich in der jeweiligen Situation nicht zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Rektorsbeauftragte für den sportpraktischen Eignungstest. In jedem Fall sind die Vorgaben des Infektionsschutz einzuhalten.
5. Die Teilnehmer*innen müssen vor Beginn der Prüfung bei der Gruppenleitung einen negativen Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Dabei muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln (keine Selbsttest). Das negative Ergebnis muss von einer der in

der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Akkreditierung zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und das Testergebnis bei der verantwortlichen Person abzugeben.

6. Alle Mitarbeiter*innen und Helfer*innen müssen sich vor dem ersten Einsatz beim Eignungstest im Labor des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin, Abt. II: Molekulare und zelluläre Sportmedizin, testen lassen. Bei einem Einsatz an allen 3 Tagen reicht eine weitere Testung vor dem zweiten oder dritten Eignungstest-Tag aus. Die Mitwirkung am Eignungstest ist nur bei negativem Testergebnis zulässig. Pro Prüfungstag dürfen 8 AStA-Helfer*innen mitwirken, für welche ebenfalls diese Vorgaben gelten.
7. Eine Begleitung der Eignungstest-Teilnehmer*innen auf dem Hochschulgelände durch Angehörige oder Freunde ist untersagt.

II. Inkrafttreten, Rügeausschluss

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 26. April 2021.

Köln, den 05.05.2021
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder